

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Ankauf von Pferden für die Militärverwaltung

im März / April 1910.

Im Auftrage des schweizerischen Militärdepartements werden dieses Jahr an nachbezeichneten Tagen und Plätzen Pferde für die eidg. Pferderegieanstalt und für das Depot der Artillerie-Bundespferde angekauft:

Dienstag,	den 29. März,	Lausanne (Place du Tunnel),	vormittags 9 Uhr,
„	„ 29. „	Aigle (Les Glariers),	nachmittags 1 ¹ / ₂ Uhr,
Mittwoch,	„ 30. „	Colombier,	vormittags 10 ¹ / ₂ Uhr,
Donnerstag,	„ 31. „	Tavannes (Place du collège),	vormittags 9 ¹ / ₂ Uhr,
Freitag,	„ 1. April,	Delsberg (Marché aux chevaux),	vormittags 11 ¹ / ₂ Uhr,
Samstag,	„ 2. „	Burgdorf (Schützenmatte),	vormittags 10 ¹ / ₄ Uhr,
Montag,	„ 4. „	Thun (alte Regie),	vormittags 9 ¹ / ₂ Uhr,
„	„ 4. „	Bern (Tierarzneischule),	nachmittags 2 Uhr,
Dienstag,	„ 5. „	Escholzmatt (Dorfplatz),	vormittags 9 ³ / ₄ Uhr,
„	„ 5. „	Luzern (Platz bei der Pferdekaserne),	nachmittags 2 ¹ / ₂ Uhr,
Mittwoch,	„ 6. „	Schwyz (beim neuen Schulhaus),	vormittags 9 ¹ / ₂ Uhr,
Donnerstag,	„ 7. „	Einsiedeln (Klosterhof),	vormittags 9 Uhr,
Freitag,	„ 8. „	Buchs, St. Gallen (bei der Traube),	vormittags 11 ¹ / ₂ Uhr,
Samstag,	„ 9. „	Altstätten (beim Landhaus),	vormittags 9 Uhr.

Für den Ankauf der für die Pferderegieanstalt zu übernehmenden Pferde gelten folgende Vorschriften:

1. Die Pferde müssen die Formen und Eigenschaften eines guten Reitpferdes haben, mit korrektem Gang und Stand, von Bundeshengsten oder sonst vom Bunde anerkannten Hengsten abstammen und sowohl von Vater- als Mutterseite der Veredlungszucht angehören.
2. Die Pferde sollen 3 und 4 Jahre alt sein. Das Stockmass soll im Minimum 153 Centimeter betragen, mit Eisen.
3. Die Abstammung muss durch Abgabe der Geburtsscheine ausgewiesen werden.
4. Sollte bei der Kontrollierung dieser Geburtsscheine durch das schweizerische Landwirtschaftsdepartement eine Unregelmässigkeit sich zeigen, so ist der Verkäufer verpflichtet, das Pferd sofort gegen Rückerstattung des Kaufpreises an seinem Standort an die Hand zu nehmen. Ebenso wenn ein Pferd innert 14 Tagen sich als Beisser oder Schläger zeigt, oder demselben sonst von den im Artikel 71 des Verwaltungsreglements erwähnten Krankheiten oder Schäden anhaften sollten. Wenn sich ein Pferd im Laufe des Jahres als trüchtig erweisen sollte, so hat der Verkäufer dasselbe zu jeder Zeit gegen Erlegung des Kaufpreises zurückzunehmen.

Die für das Depot der Artillerie-Bundespferde anzukaufenden Pferde müssen die Formen und Eigenschaften eines guten, auch zum Reiten geeigneten Artilleriepferdes haben und ein Stockmass von mindestens 154 Centimeter aufweisen. Für den Ankauf für dieses Depot kommen nur Pferde in Frage, die im Alter von 5, 6 und 7 Jahren stehen und von Bundeshengsten oder sonst vom Bunde anerkannten Hengsten abstammen.

Im weitern gelten auch für diese Pferde die sub 3 und 4 für den Ankauf von Regieremonten aufgestellten Bestimmungen.

Thun, im Februar 1910.

(3...)

Direktion der eidg. Pferderegieanstalt:

Vigier, Oberst.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1910	1909	Zu- oder Abnahme
Januar	243	203	+ 40
Februar	340	368	— 28
Januar bis Ende Februar	583	571	+ 12

Bern, den 11. März 1910.

(B.-Bl. 1910, I, 279.)

Eidg. Auswanderungsamt.

Oeffentlicher Erbenaufruf.

Hochw. Herr Domherr und bischöfl. Kommissar Alois Staub sel., gewesener Pfarrer in Unterägeri, geb. 1822, gestorben daselbst den 20. Januar 1910, hat am 11. Dezember 1906 ein Testament errichtet, mit Nachtrag hierzu vom 16. Januar 1910. Der Testamentexekutor, Herr Bürgerschreiber Albert Iten in Unterägeri, hat ferner einen Stammbaum mit einem Verzeichnis der bisher ermittelten Erben erstellt, welcher aber vielleicht unvollständig sein könnte. Testament und Nachtrag hierzu sowie der Stammbaum mit Erbenverzeichnis liegen zur Einsicht auf der Gerichtskanzlei Zug.

Auf Verlangen des Testamentexekutors werden alle diejenigen Verwandten des obgenannten sel. Verstorbenen, welche im Erbenverzeichnis nicht figurieren, jedoch zum besagten Nachlasse erbberechtigt zu sein glauben, gemäss §§ 287, 312 und 313 des zug. Privatrechtes gerichtlich aufgefordert, ihre Erbansprüche schriftlich, mit Stempel versehen, und unter Beilegung eines amtlichen Erbenausweises bis und mit Dienstag den 31. Mai 1910 der Gerichtskanzlei Zug einzureichen.

Ferner werden alle diejenigen, welche das Testament des Erblassers und den Nachtrag hierzu anfechten, oder die Richtigkeit des aufgestellten Stammbaumes mit Erbenverzeichnis bestreiten wollen, aufgefordert, innert gleicher Frist ihre bezüglichen Einsprachen schriftlich und mit Stempel versehen der Gerichtskanzlei Zug einzureichen, alles unter der Androhung, dass erst später gemachte Erbansprüche oder Einsprachen als verspätet zurückgewiesen und nicht mehr berücksichtigt würden.

Zug, den 2. März 1910.

(3..)

Auftrags des Kantonsgerichtes:
Carl Stadler, Gerichtsschreiber.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1910
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.03.1910
Date	
Data	
Seite	698-700
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 683

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.